



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2513 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 37.050/2-I/7/91

Wien, am 21. Juni 1991

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

976 IAB
1991 -06- 24
zu 959 IJ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 25. April 1991 unter der Nr. 959/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "unausgewogene Informationsweitergabe an die Gerichte sowie Eingriff in gerichtliche Kompetenzen, konkret im Verfahren gegen iranische Staatsbürger wegen des Verdachtes der Bandenbildung und des verbrecherischen Komplotts" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Woher wurden die Informationen über Ziele, Aufbau und Wirkungsweise der Volksmujaheddin bezogen ? Wer hat den deutschen Text zusammengestellt ? Wer hat die verharmlosenden Passagen betreffend die Attentate auf prominente Repräsentanten der Volksmujaheddin im Westen zusammengestellt ?
2. Ist Ihnen bekannt, daß etwa Schweizer Ermittlungsbehörden sowie die internationale Menschenrechtsorganisation Amnesty International die Drahtzieher hinter den Morden an Dr. Kazem Rajavi und dem Kurdenführer Dr. Abdul Rahman Ghassemlou in Kreisen, die offiziellen iranischen Stellen resp. der iranischen Regierung nahestehen, vermutet werden ?
4. Ist Ihnen bekannt, daß in der Mehrzahl europ. Staaten eine Visapflicht für iranische Diplomaten im Interesse der öffentlichen Sicherheit eingeführt wurde ? Planen Sie eine derartige Maßnahme für Österreich ? Wenn nein, welche unterschiedlichen Überlegungen bzw. Motive veran-

- 2 -

lassen Sie zu dieser möglicherweise für Österreich gefährlichen Haltung ?

5. Werden die bei Verhören eingesetzten BeamtInnen Ihres Ressorts dahingehend eingeschult, daß ein objektiv strafrechtlich tatbildmäßiges Verhalten unter Umständen dann nicht rechtswidrig (und damit absolut straffrei) ist, wenn es im Interesse der Wahrung eines höheren Rechtsgutes (etwa des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit) gesetzt wird?
6. Sind den Beamten Ihres Ressorts die aktuellen Berichte internationaler Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen über die Lage der Menschenrechte im Iran zugänglich ? Wenn nein, warum nicht ? Wenn ja, warum werden diese für die Beurteilung einer möglichen Strafbarkeit von Urkundsdelikten unerläßlichen Beurteilungsgrundlagen im Hinblick auf das allfällige Vorliegen eines rechtfertigenden und/oder entschuldigenden Notstandes nicht erhoben und aktenmäßig festgehalten ?
7. Befürchten Sie nicht, daß dergestalt unvollständige Beweisverfahren von vornherein einen Verfahrensmangel begründen könnten, der letztendlich zu unnötigen Verfahrensschritten - allenfalls auch vor internationalen Instanzen zur Wahrung der Menschenrechte - führen könnte und somit im klaren Widerspruch zu den allgemeinen Prinzipien verwaltungsbehördlichen Handelns (Raschheit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes) stehen könnte ?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Informationen über die Volksmujaheddin stammen teils aus allgemein zugänglichen Quellen (Fachzeitschriften, Sachbücher, Zeitungsartikel und von den Volksmujaheddin selbst verbreitete Schriften), teils aus Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden,

- 3 -

die auf internationaler Ebene gewonnen werden. Den mit dem Fall befaßten Sicherheitsorganen stand somit ein qualifiziertes Informationsmaterial zur Verfügung.

Zu Frage 2:

Diese Vermutungen sind mir bekannt.

(Eine Frage 3 fehlt in der Anfrage.)

Zu Frage 4:

Diese Tatsache ist mir bekannt. Überlegungen, das bestehende Abkommen mit dem Iran über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen zu kündigen, haben in der Überzeugung gemündet, daß die Beibehaltung des bestehenden Zustandes vorzuziehen ist.

Zu Frage 5:

Die vernehmenden Sicherheitsorgane sind mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut. Die Beurteilung, ob ein strafrechtlich tatbildmäßiges Verhalten infolge eines Rechtfertigungsgrundes nicht rechtswidrig und somit straffrei ist, obliegt jedoch den Gerichten.

Zu Frage 6:

Ja. Die zur Verfügung stehenden Unterlagen über die Menschenrechtssituation im Iran wurden im gebotenen Umfang berücksichtigt. Die Beurteilung, ob Rechtfertigungs- oder Schuld-ausschließungsgründe vorliegen, obliegt jedoch dem zuständigen Gericht.

Zu Frage 7:

Ich kann keine Unvollständigkeiten im Beweisverfahren erkennen. Außerdem bleibt es den Strafverfolgungsbehörden unbenommen, den Sicherheitsbehörden ergänzende Erhebungsaufträge zu erteilen.

Franz W. K.